

# **SATZUNG FÜR DAS JUGENDAMT DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM 19.10.2009, geändert durch Satzung vom 19.12.2011 und Satzung vom 01.03.2013**

## **I. Das Jugendamt**

### **§ 1 – Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

### **§ 2 – Zuständigkeit**

- (1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe –, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Hochsauerlandkreises zuständig.
- (2) Es ist nicht zuständig für die kreisangehörigen Gemeinden des Hochsauerlandkreises, die über ein eigenes Jugendamt verfügen, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmt wird. Dies sind z. Z. die Städte Arnsberg, Sundern und Schmallenberg.

### **§ 3 – Aufgaben**

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

## **II. Der Jugendhilfeausschuss**

### **§ 4 – Mitglieder**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und weitere beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern gewählt werden, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Kreisordnung (KrO) und der Geschäftsordnung des Kreistages.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) der Landrat/die Landrätin oder ein/e von ihm/ihr bestellte/r Vertreter/in;
- b) der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes oder dessen/deren Vertreter/in;
- c) ein/e Richter/in des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein/e Jugendrichter/in, der/die von dem/der zuständigen Präsidenten/Präsidentin des Landgerichts Arnberg bestellt wird;
- d) ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung, der/die von dem/der Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Meschede bestellt wird;
- e) ein/e Vertreter/in der Schulen, der/die von der Bezirksregierung Arnberg bestellt wird;
- f) ein/e Vertreter/in der Polizei, der/die von der Kreispolizeibehörde des Hochsauerlandkreises bestellt wird;
- g) je ein/e Vertreter/in der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen. Die Vertreter/innen werden von den zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften bestellt;
- h) ein/e Vertreter/in des Kreisjugendrings als weitere sachkundige Person nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG, die vom Kreistag nach den Bestimmungen des AG-KJHG, der KrO und der Geschäftsordnung des Kreistages gewählt wird;
- i) jeweils ein/e Vertreter/in gem. § 41 Abs. 3 KrO der Kreistagsfraktionen, die nicht mit Stimmrecht im Ausschuss vertreten sind. Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, oder von ihnen vorgeschlagene sachkundige Bürger/innen können dem Jugendhilfeausschuss auf Wunsch angehören;
- j) ein/e Vertreter/in des Jugendamtselternbeirats.

Für die Mitglieder c) bis i) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

## § 5 – Aufgaben

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1) Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
  - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
  - b) die Festsetzung von Leistungen oder Hilfen zur Erziehung soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
- 2) Die Entscheidung über

- a) die Jugendhilfeplanung,
  - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
  - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
  - d) die Bedarfsfeststellung inkl. U 3-Ausbau gem. § 18 Abs. 2 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz),
  - e) die Festlegung der Gruppenformen und Betreuungszeiten gem. § 19 KiBiz,
  - f) die Zuschüsse für eingruppige Einrichtungen gem. § 20 Abs. 2 KiBiz,
  - g) die Auswahl von Einrichtungen für die Qualifizierung zu Familienzentren gem. § 16 KiBiz,
  - h) die Gewährung von Zuschüssen zu den Investitionskosten der Kindertageseinrichtungen,
  - i) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl von Jugendschöffen.
- 3) Die Vorberatung des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe.
- 4) Anhörung vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes.

#### § 6 – Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

### III. Die Verwaltung des Jugendamtes

#### § 7 – Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Kreisverwaltung.

#### § 8 – Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von dem Landrat/der Landrätin oder in seinem/ihrer Auftrag von der/dem Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Der Landrat/die Landrätin oder in seinem/ihrer Auftrag der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes
  - a) ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
  - b) bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

#### IV. Schlussbestimmung

##### § 9 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 21.10.2009 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt des Hochsauerlandkreises vom 02.07.1993 außer Kraft.